Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 36

Rubrik: Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche

eidgenössische Stände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

östreichischen Armeen — reich an Unterlassungssün- ! Areisschreiben des schweizerischen Bundesrathes den war.

Das erste Armeekorps führte seinen Rückzug über Sobotka in ber Richtung nach Zein unter beständi= gen Rampfen und sowohl aus ber Richtung von Munchengrat als Podol verfolgt aus und bezog in hochft ermudetem Buftande, bas Gros bei Jein, bie Arrieregarbe bei Sobotfa bas Bivuat. Die Ber= pflegung ber letten Tage foll grenzenlos schlecht ge= wefen fein.

Die birekte Strafe von Munchengrat war somit ben Preußen vollkommen offen, nicht so biejenige von Bobol, im engen Defilee bei Roft und Bobotoft fand am 29. ein fehr hitiges Gefecht ftatt, bie 3. Divi= fion (Werber) mußte fich mit bem Bajonnet ben Weg burch basselbe bahnen; ein öftreichisches Jager= bataillon hatte burch Berhaue ben Weg gesperrt und vertheibigte basselbe nachhaltig; bas 3. pommersche Infanteric=Regiment Nr. 14 zeichnete fich bier beim Sturm auf bas bei Roft, Thal und Strage fperrende feste Schloß Rofte befonders aus und ihm verbanfte bie Division ihr rechtzeitiges Erscheinen bei Icin, vielleicht horte ber Wiberstand auf, mehr noch deshalb, weil gleichzeitig eine preußische Raval= leriekolonne auf einem Rebenweg über Liebosowis gegen Sobotka vorzubringen und ben Ruckzug abzuschneiben versuchte, überhaupt bewiesen bie Preu-Ben in biefem Rampf außerorbentliche Terrain= und Stragenfenntnig.

Den 29. fruh 9 Uhr waren alle öftreichischen Truppen aus Sobotka abgegangen, gegen 31/2 Uhr Nachmittage begann bas Feuer im Turnauerthal, die Avantgarde ber I. Armee, die Division Timpling be= bonchirte aus bemfelben, nachdem biefelbe ichon vorher bei Liebau gefampft hatte, und wurde burch ben Reft bes 3. und bes ganzen 4. Armeekorps unter= ftust. Die Deftreicher hatten wieber nur bas 1. Rorps und die Sachsen entgegenzustellen, die erbit= tert fampften.

Spat in ber Nacht wurde Bein von ben Breugen gefturmt und bie Deftreicher in ber Richtung von Miletin und Borig gurudgebrangt, und bei Ifen= ftabt, von wo aus eine Umgehung ftattfinden follte, wurde bie 9 Uhr Abende gefochten, hauptfächlich vom öftreichischen Regiment Conftantin. Underfeits lagerte fich die Elbe-Armee bei Sobotka und schei= nen beren Truppen bei Scin nicht gefochten zu haben.

Rad biefen Unfallen wurde Clam Ballas feines Rommandos enthoben und General Weber übernahm bas Rommando. Benedet wurde genothigt fich nach Josepftadt=Roniggraß gurudzuziehen.

Mit ber Eroberung von Jein (Gitschin) hatte bie Elbe= und I. Armee ihren strategischen Aufmarsch mit ber I. Armee vollzogen.

(Fortsetzung folgt.)

an fammtliche eidgenöffische Stande.

(Vom 22. August 1866.)

Betreue, liebe Gibgenoffen!

Durch Schlugnahme bes schweizerischen National= rathes vom 16. Juli I. J. ift ber Bundesrath ein= gelaben worben, im Ginverständniß mit ben Ran= tonen bie militarifde Organisation bes gangen wehr= fähigen Schweizervolfes einzuleiten und möglichft vollständig durchzuführen".

Inbem wir es uns zur Bflicht machen, biefer Ginlabung fo viel an une in ihrem vollen Umfange Folge zu geben, rechnen wir auf Ihre Bereitwillig= feit, une barin mit allen Ihnen ju Bebote fteben= ben Mitteln zu unterftuten. Denn nur wenn bie Rantone bie von ihnen verlangten Opfer bringen, ift es möglich auf Grundlage ber gegenwärtigen geset= lichen Bestimmungen ben iconen Zwed zu erreichen, welcher in ber obigen Ginlabung angebeutet ift und ben wir übrigens von Anfang an beständig vor Au= gen gehabt haben. Burden die Kantone gegen un= fer Erwarten ben von une ausgesprochenen Bun= fchen nicht entgegen tommen fonnen, fo mußten wir und, wie bies bie Ginlabung bes Nationalrathes ebenfalle zu enthalten fcheint, vorbehalten, bas an= geftrebte Biel auf bem Wege ber Befetgebung gu erreichen zu suchen.

2 Bur vollständigen Durchführung ber Organisation und Bewaffnung bes gesammten wehrfähigen Schwei= gervolfes find nach unferer Anficht namentlich zwei Mittel zu ergreifen :

- 1. Alle nach den gesetlichen und reglementari= ichen Bestimmungen wirklich wehrtüchtige Mannschaft zu instruiren und einzutheilen.
- 2. In Beiten ber Roth an ben Patriotismus und bie Freiwilligfeit aller berjenigen Burger zu appelliren, welche nach ben Bestimmungen bes Besetzes und ber Reglemente nicht im Bunbestontingent ober ber Landwehr wehr= pflichtig find.

Wir werben uns hier nur mit bem erften Buntte beschäftigen, da biefer vorzüglich in die Rompetenz und bie Pflicht ber Behörden fallt.

Bas ben zweiten Bunkt anbetrifft, fo haben wir über bie Organifation von Freiwilligenforps unterm 6. August 1. 3. eine spezielle Berordnung erlaffen. Es fieht dieselbe außer der Bildung von mit Feuer= gewehren bewaffneten Rorps auch bie Bilbung von Freiwilligenforps fur ben Transport=, Blag= unb Besundheitsbienft vor und bezeichnet badurch ein weites Feld, auf welchem ber Batriotismus ber Bur= ger, unterftust von ben Behorben, fich bethätigen fann. Berne werben wir unfrerseits bem Streben für Bilbung von Freiwilligenforps, wie es fich auf anerkennungswerthe Beife bereits fund gibt, unter= ftugend und forbernd an bie Band geben.

Die Organisation bes Lanbsturms betreffend, fo list im Schreiben bes Militärbepartements an bie Militarbeborben (vom 6. v. Dite.) bereits bemerkt | ungleich aufgefaßt wird, geht ichon aus bem Um= worben, bag biegfalls von Seite ber Gibgenoffen= fchaft taum obligatorifde Bestimmungen getroffen werben konnen. Wir theilen bicfe Anfchauung, mer= ben jedoch nicht ermangeln, sobald die Antworten ber Kantone an bas Militarbepartement eingegan= gen fein werben, naber zu untersuchen, inwieweit bie Behörben ichon jest ber Organisation, Bewaffnung 2c. des Landsturms Borfcub leiften fonnen.

Auf bie erfte ber obigen Fragen gurudfommenb, fo handelt es. fich um nichts mehr, als um die ge= wissenhafte Durchführung bes verfassungemäßigen Brundfages "jeder Schweizerburger ift wehrpflichtig" (Art. 18 ber Bundesverfaffung), eines Grundfates, ber zwar in ben Militarorganisationen ber Gibge= noffenschaft und ber Rantone ebenfalls Aufnahme gefunden hat, ber aber, jur Stunde wenigstene, noch nicht zur Bahrheit geworden ift. Es ware leicht, bies in einer Menge von Beispielen nachzuweisen; es genüge ben Umftand anzuführen, daß nach Be= rechnungen, bie gemacht worden find, von ber mann= lichen, im wehrpflichtigen Alter ftehenden Bevolferung ungefahr 200,000 Schweizerburger ihrer Behr= pflicht höchstens baburch nachkommen, daß sie etwa eine Militarfteuer gablen.

Bewiß befinden fich bei ben gunftigen physischen Berhaltniffen unferer Bevolkerung unter obiger Bahl noch Taufenbe, welche zum aktiven Dienste tauglich waren und es muffen baber in biefer Richtung noch große Uebelftande walten. Als eine ber Sauptur= fachen, bie zu biefen Uebelffanden geführt haben, muffen wir hervorheben, daß man bieber vielenorte ber Unficht mar, es genuge bem Bunbe bie fontin= gentemäßige Bahl von inftruirter Mannichaft gu ftellen und bag man barob ben erften und wichtig= ften Grundsat, benjenigen ber allgemeinen Wehr= pflicht vergaß.

Es liegt auf ber Sand, daß bie betreffenden Ran= tone babei ihre Rechnung fanben, indem fie weniger Leute zu instruiren, zu bewaffnen und auszuruften hatten und fogar noch eine Militarfteuer von ihnen bezogen.

Der Uebelftand, welcher barin liegt, bag man in einigen Rantonen nur die skalamäßige Anzahl stellen gu muffen glaubt, wird am augenscheinlichften, wenn man die Angahl ber Dienstjahre vergleicht, welche bie Rantone fur Auszug und Referve festgesett ha= ben. Darin, daß bie einen Rantone, welche eine fraftige, weniger ambulante Bevolferung haben unb baber bie Refruten leichter finden, die Mannschaft nur etwa 5 Jahre im Auszuge belaffen, mabrenb anbere mit weniger gunftigen Berhaltniffen ihre Leute 9 und mehr Jahre behalten muffen, liegt nicht nur eine große Ungleichheit in ber Dienstpflichtigfeit ber Angehörigen verschiedener Kantone, fondern auch Ungleichheit in der Pflichterfüllung der Rantone ge= genüber bem Bunbe. Denn wenn biejenigen Ran= tone, welche ihre Refruten leichter finden, die Mann= schaft eben fo lange im Auszuge behalten wurden, als die übrigen Rantone, fo konnten fie ihre Rorps vollzähliger stellen ober fogar aus ben Uebergähligen

ftanbe bervor, bag nur brei Rantone (Burich, Baabt und Benf) von dem Art 77 bes Militargefetes Bebrauch machen und übergählige Rorps zum Bundes= heere ,ftellen, nämlich Burich 1 Referve=Scharfichu-Benkompagnie, Baadt 2 Auszüger= und 1 Referve= Schützenkompagnie, Genf ein ganzes Bataillon statt eines Halbbataillons, eine Einzelnkompagnie und eine Auszüger=Schüpenkompagnie. "Es follten baher nach unferer innigsten Ueberzeugung die Kantone sich bazu verfteben konnen, ihre Mannschaft auf eine gleich= mäßige Zeitdauer in Auszug und Referve zu behal= ten und aus den Uebergähligen neue Rorps zu for= miren, ober wenigstens bie tattifchen Ginheiten ge= hörig mit Ueberzähligen zu versehen.

Gin zweiter Uebelftand ift unferes Grachtens bie ungenügende Rontrole ber arztlich ober wegen gu tleinem Buchfe Entlaffenen, die Nichtverwendung ber nur relativ untauglichen und bie ungenügende Rontrolirung ber Aufenthalter in ben Rantonen.

Wenn biesfalls von Seiten ber betreffenden Be= hörden und Beamten alle Umficht und Strenge malten wurde, fo mußte die Bahl ber Wehrpflichtigen merklich gesteigert werden und sicherlich kamen in Berbindung mit der oben besprochenen Magregel bie meiften Rantone bagu, bem Bunbe moblorganifirte Rorpe zur Berfügung ftellen zu tonnen.

Bas die ärztlich Entlaffenen betrifft, fo ift nicht ju munichen, baß man zu weit gebe, ba bie Gin= theilung von fur die Strapaten eines Feldzuges Un= tauglichen feinen Gewinn brachte. Allein gar man= cher, ber entlaffen wurde, ift feither wieder bienft= tauglich geworben, und hatte eine von Beit gu Beit vorgenommene Revision ber arztlich Entlaffenen bas Bute, bag man babei auf eine Menge von Leuten ftogen wurde, bie fich aus irgend einem Grunde ber Dienstpflicht zu entziehen gewußt haben.

Gin Sauptübelftand lieat in ber ganglichen Ent= laffung folder, welche für gewiffe Berrichtungen bienftuntanglich gewesen waren, alfo in ber gangli= chen Dienftbefreiung ftatt in ber relativen, wie bas Reglement fie vorfieht; die Kantone follten baber bei Bornahme von Revisionen auf alle biejenigen ein befonderes Angenmert richten, welche ju gewiffen Dienstverrichtungen verwendet werden fonnten.

Ginige Rantone find mit bem Bobenmaß fur bie Infanterie nicht auf bas gesetliche Minimum von 5' 2" heruntergegangen; es mußte fich baber in je= nen Kantonen noch eine Menge von fraftiger und fur ben Dienst tauglicher Mannschaft finden, wenn eine Revision ber wegen zu fleinem Buchse Entlasfenen ftattfinden und man babei auf bas gefetliche Minimum heruntergeben wurde. Auch ift mancher, der bei der Eintheilung zu klein war, seither nach= gewachsen und folder werben fich in benjenigen Rantonen, welche die Betreffenden nicht von Zeit zu Beit einer Nachmeffung unterftellen, eine große Bahl finden.

Ja es burfte auch bie Frage einer ernftlichen Brufung unterzogen werben, ob man bas Höhenmaß nicht für die Infanterie um einen Boll, also auf 5' eigene Rorps organifiren. Daß biegfalls bie Sache 1" herabfeten und alle, welche biefes Dag haben, ale bienstpflichtig bezeichnen, alfo nicht ein bloges ! Minimum festjegen follte.

Die Zeiten sind längst vorbei, wo man auf grosen Buchs einen besondern Werth legen zu muffen glaubte. Bei der bevorstehenden Ginführung des hinterladungsgewehres kann auch der Kleine, wenn er kräftig ist (und gerade unter den Leuten dieses höhenmaßes findet man sehr kräftige Männer), ein Gewehr handhaben, während es bisher wegen der Manipulation mit dem Ladstock noch einen Grund haben mochte, das bisherige höhenmaß festzuhalten.

Die Frage, wie bie Aufenthalter besser zum Dienst angehalten werben können, ift schon früher Gegenstand ber Untersuchung unseres Militärdepartements gewesen und gewiß ist ber Zeitpunkt gunstig, diese Frage zum Abschlusse zu bringen. Bei ben gegenswärtigen gesetzlichen Bestimmungen sehen wir indessen kein anderes Mittel, als wenn die Kantone sich gegenseitig über die Aufenthalter Mittheilungen maschen und so eine strenge Kontrole über dieselben ausüben, auch sie wirklich, so lange sie in ber Schweiz sind, zum Dienste anhalten.

"Wir halten es baher für burchaus nothwendig, baß in ben Kantonen eine Revision ber sämmtlichen vom Dienst befreiten Mannschaft vorgenommen und bie als biensttauglich befundene Mannschaft ein= exerzirt, ben betreffenden Korps zugetheilt, resp. baß neue Korps formirt werden."

Gestützt auf bas Angebrachte ersuchen wir die Tit. Kantonsregierungen für einmal um ihre gefälligen Rudaußerungen, ob sie geneigt waren, folgende auf die Ausbehnung ber Wehrpflicht auf alle wirklich Dienstpflichtigen und die Organisirung der so gewonnenen Kräfte abzielende Maßregeln zu treffen:

- 1. Feststellung einer gleichmäßigen Dienstzeit in Auszug und Reserve in allen Kantonen und zwar von wenigstens 8 bis 9 Jahren für ben Auszug und von wenigstens 5 Jahren für die Reserve.
- 2. Revision ber fammtlichen bisher vom Dienste befreiten, aber noch im blenstpflichtigen Alter stehenden Mannschaft und Inftruktion und Gintheilung ber wirklich bienstfähig befundenen Mannschaft.
- 3. Gehörige Berwendung ber nur relativ Un= tauglichen.
- 4. Formation von weitern taktischen Einheiten nach Maßgabe ber Anzahl von Ueberzähligen, bie nach gehöriger Dotation ber bereits bestehenden Korps mit Ueberzähligen noch vorshanden sein werden, und zwar vorzugsweise Infanteriebataillone, einzelne Sappeur=, Schüsten= und Infanteriekompagnien.
- 5. Formation einer größern Angahl taktischer Einheiten ber Landwehr, ba wo die bestehen= ben Korps eine zu große Angahl von Ueber= zähligen aufweisen und baher für die Füh= rung zu schwerfällig find.

Sodann ersuchen wir Sie, une über folgende Buntte Ihre Unfichten mittheilen zu wollen:

1. Ob nicht auf bem Gesetgebungswege bas Sobenmaß fur bie Infanterie auf 5' 1" her=

- abgesetzt und bieses Maß als obligatorisch erklärt werden solle.
- 2. Ob es zulässig und angemeffen sei, auch diejenigen wieder zum Dienste anzuhalten, über welche in Volge ärztlichen Befindens eine definitive Dienstbefreiung ausgesprochen wurde, die aber bei Bornahme einer Revision sich als ganz oder relativ dienstfähig erweisen.

Was die oben sub 1 bis 5 aufgeführten Maßregeln betrifft, so versteht es sich, baß wir keine Einwendung bagegen zu machen haben, wenn Sie sofort und ohne weitere Schrifte von Seite ber eibg. Behörden abzuwarten, zu beren Bollziehung schreiten.

Die nachträgliche Instruktion, Bewaffnung und Ausruftung einer großen Angabl von Mannichaft wird zwar ben Kantonen eine große finanzielle Laft auferlegen, allein fie werben gewiß mit Rudficht auf bie Weltlage und mit Rudficht barauf, daß fie ba= mit nur eine bundesmäßige Pflicht erfüllen, nicht anstehen, die diesfälligen Opfer zu bringen. Der Bund feinerfeite wird, wie es im Befete vorgefeben ift, bie Inftruftion ber von ben Rantonen freiwillig geftellten, taftischen Ginheiten ber Spezialwaffen übernehmen und was die Infanterie betrifft, fo find wir geneigt, ber Bunbesversammlung einen Befeted= vorschlag zu unterbreiten, nach welchem ber Bund an bie Bewaffnung ber neu organifirten, freiwillig gestellten Korps in gleichem Berhältniffe feinen Bei= trag leiften wurde, wie fur bie nach ber Stala ge= ftellten Rorps.

Indem wir Sie ersuchen, und bis spätestens Ende nächsten September Ihre Rudaußerung zugehen zu laffen, benüten wir den Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenoffen, sammt und in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

> Im Namen bes ichweiz. Bunbesrathes, Der Bunbespräfident:

> > 3. Dr. Rnufel.

Der Stellvertreter bes Kanglers ber Gibgenoffenschaft: 3. Rern=Bermann.

hinterladungsgewehr Chaffepot.

Das hinterladungsgewehr Chassepot, bas nun im Lager von Chalons burch bie Infanterie ber Garbe probirt worben sein soll, scheint nach bem gleichen System konstruirt zu sein, nach welchem schon im Jahr 1862 Bersuche mit einem Kavallerie-Karabiner im Lager von Chalons gemacht worben find.

Diefe Berfuche mit bem von herrn Chaffepot, Baffenkontroleur in Bincennes, konstruirten Kara-biner wurden mit 400 Stud biefer Baffen vom 4. hufarenregiment ausgeführt und man kann füglich annehmen, daß bas neue hinterladungsgewehr nach ben gleichen Grundsäten, wie der erwähnte Kara-